



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.699/3

vom 3. Mai 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Bestimmung der
Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals
des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 18. März 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 3. Mai 2019 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ,zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 23. April 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Peter SOURBRON und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Mai 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) zielt darauf ab, die Rechtsstellungsregelung, die auf die Vertragsbediensteten des *Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft* anwendbar ist¹ und, die am 1. Januar 2020 aufgehoben werden wird², durch eine Rechtsstellungsregelung zu ersetzen, die so gut wie möglich in Übereinstimmung mit der in dem Erlass der Regierung vom 17. Juli 2003 ‚zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ geregelten Rechtsstellungsregelung der Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist (Artikel 1 bis 15 des Entwurfs). Diese neue Rechtsstellungsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 18).

Es werden auch noch einige Übergangsbestimmungen für die Besitzstandswahrung (finanzielle Rechte) der bestehenden Vertragsbediensteten vorgesehen (Artikel 16 und 17).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, der wie folgt lautet:

„Die Regierung legt das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses fest“.

¹ Der Erlass der Regierung vom 10. März 1999 ‚zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

² Artikel 219 des entworfenen Erlasses der Regierung ‚zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ (nachstehend: Entwurf 65.702/3). Siehe auch Staatsrat, Gutachten Nr. 65.702/3 vom 3. Mai 2019 über diesen Entwurf.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkungen

4. Da der Entwurf an mehreren Stellen auf Bestimmungen des Entwurfs 65.702/3 verweist, die auf Vertragsbedienstete für entsprechend anwendbar erklärt werden, ist es ratsam, eine Definition mit einem abgekürzten Titel für diesen Erlass aufzunehmen.
5. Der Entwurf 65.702/3 ist einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen, um alle Bestimmungen, die auf Vertragsbedienstete für entsprechend anwendbar erklärt werden, zu entnehmen und in diesen Entwurf aufzunehmen.

Präambel

6. Absatz 2 der Präambel des Entwurfs ist zu streichen. Diese Bestimmung verleiht dem Entwurf keine Rechtsgrundlage und wird nicht durch den Entwurf abgeändert oder aufgehoben.
7. In der Präambel ist ein neuer Absatz hinzuzufügen, in dem das Einverständnis des Haushaltsministers vom 11. März 2019 erwähnt wird.

Artikel 7

8. In Artikel 7 § 1 Absatz 4 des Entwurfs ist das Wort „Ministerien“ durch die Wörter „föderalen öffentlichen Dienste“ zu ersetzen.

Artikel 9

9. In Artikel 9 Absatz 1 des Entwurfs sind die Wörter „gemäß Artikel 11.2 desselben Erlasses der Regierung vom [Datum der Verabschiedung] über das Beamtenstatut des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wörter „gemäß Artikel 11.2 des Erlasses der Regierung vom ... zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten“ zu ersetzen.

Artikel 11

10. Auf die Frage, ob in Artikel 11 des Entwurfs die Wörter „die Artikel 72 bis 78 desselben Erlasses der Regierung vom [Datum der Verabschiedung]“ durch die Wörter „die Artikel 72 bis 80 des Erlasses der Regierung vom ... zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten“ zu ersetzen sind, hat der Beauftragte bejahend geantwortet.

Artikel 12

11. Auf die Frage, ob in Artikel 12 des Entwurfs die Wörter „desselben Erlasses der Regierung vom [Datum der Verabschiedung]“ jedes Mal durch die Wörter „des Erlasses der Regierung vom ... zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten“ zu ersetzen sind, hat der Beauftragte bejahend geantwortet.

Artikel 14

12. Auf die Frage, ob in Artikel 14 des Entwurfs die Wörter „Artikel 37 bis 41 des Erlasses der Regierung vom [Datum der Verabschiedung]“ durch die Wörter „Artikel 37 bis 40 des Erlasses der Regierung vom ... zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten“ zu ersetzen sind, hat der Beauftragte bejahend geantwortet.

Kapitel V

13. Kapitel V des Entwurfs enthält mehr als nur „Schlussbestimmungen“. Sein Titel ist also umzuarbeiten und könnte zum Beispiel „Kapitel V. Sonstige Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen“ werden.

Artikel 16

14. Auf die Frage, warum eine ähnliche Bestimmung wie in Artikel 220 Absatz 1 des Entwurfs 65.702/3 für Vertragsbedienstete nicht vorgesehen ist, antwortete der Beauftragte, dass eine solche Bestimmung tatsächlich vorgesehen werden könne.

15. Wird Artikel 16 des Entwurfs kein neuer Absatz 1 gemäß Bemerkung 14 hinzugefügt, so sollte der Verweis auf „Absatz 2“ in Artikel 16 Absatz 2 des Entwurfs durch einen Verweis auf „Absatz 1“ ersetzt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY